

Recht
gesprochen

Martin Kind,
Univ.-Doz. für
Öffentliches
Recht, Uni Wien.

Kontrolle

Ist eine Videokamera in einem Lokal erlaubt?

Soweit es um Flächen für den Aufenthalt der Gäste (Tische, Stühle, Barhocker) geht, ist eine Videoüberwachung unzulässig. Hier überwiegen die schutzwürdigen Interessen der Besucher. Sie haben Anspruch, sich in Restaurants unbefangen verhalten und unbeobachtet bleiben zu können. In Bereichen aber, die rasch passiert werden, wie etwa in Gängen, Eingangsbereichen, Treppenhäusern, Garderoben oder Fahrstühlen, ist die Schutzbedürftigkeit niedriger. Die Videoüberwachung ist hier daher zulässig. Gleiches gilt für zentrale Kassengebiete, in denen der Zahlungsverkehr – und damit die Gefahr der Zechprellerei bzw. Diebstahl – konzentriert ist.

Videos

Helmkamera: Darf man damit Menschen filmen?

Dashcams (Kameras in Autos) mit Speichermöglichkeit verstoßen gegen das Datenschutzgesetz, wenn dadurch Bilder nicht nur bei einem Unfall, sondern auch beim Drücken des SOS-Knopfs gespeichert werden. Anders im Fall von Helmkameras, da es sich hier nicht um die gezielte Dokumentation von Straftaten, sondern (prinzipiell) um touristische Aufnahmen handelt. Das Datenschutzgesetz nimmt von (meldepflichtigen) Videoüberwachungen die Datenanwendungen für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten aus. Dazu gehören Hochzeits- und Urlaubsaufnahmen sowie das Filmen sportlicher Aktivitäten mit Helmkamera. Geht es aber darum, das Geschehen auf der Piste aufzuzeichnen, um etwaige Fehlverhalten anderer („Skrowdys“) festzuhalten, wäre die Beweissicherung und Weitergabe der Daten an Sicherheitsbehörden ein erheblicher Teilzweck der Datenanwendung. Die ausschließliche Verwendung für private Zwecke wäre nicht mehr gegeben. Das wäre dann nicht erlaubt.

Wie kommt man am schnellsten zum Pflegegeld?

Wenn Angehörige pflegebedürftig werden, ist das eine Herausforderung – auch für Familienmitglieder, die plötzlich mit vielen rechtlichen Fragen konfrontiert sind.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Weil wir immer älter werden, nimmt auch die Zahl der Menschen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, zu. Viele von ihnen, rund 80 Prozent, werden zu Hause versorgt, meist durch Familienmitglieder. Auf diese Weise sollen pflegebedürftige Menschen so lang wie möglich ein selbstbestimmtes Leben führen können. Um das zu ermöglichen, gibt es Pflegegeld als finanzielle Unterstützung – auch wenn die tatsächlichen Kosten für die Pflege meist weitaus höher sind. Hier ein Überblick über die wichtigsten Fragen und Antworten.

1. Wo kann ich den Antrag auf Unterstützung stellen?

Berufstätige und Mitversicherte müssen den Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Pensionisten beim zuständigen Versicherungsträger einbringen – also bei jener Stelle, von der die Pension ausbezahlt wird. Sollte der Antrag irrtümlich bei einer nicht zuständigen Stelle eingehen, wird er automatisch an die zuständige Entscheidungsträger weitergeleitet.

Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden, es können auch Formulare verwendet werden. Darin ist anzugeben, welche Tätigkeiten nicht mehr selbstständig durchgeführt werden können und ob bereits pflegebezogene Leistungen in Anspruch genommen werden.

2. Wer entscheidet über den Antrag auf Pflegegeld?

Würde ein Antrag gestellt, entscheidet die Pensionsversicherungsanstalt oder der jeweilige Versicherungsträger, ob und falls ja welche Pflegegeldstufe beauftragt wird. Als Grundlage für die Beurteilung dient ein ärztliches Sachverständigenurteil. Ein Arzt oder eine diplomierte Pflegefachkraft untersuchen den Antragsteller im Rahmen eines Hausbesuchs. Anschließend wird der Pflegebe-



Der bürokratische Aufwand, um finanzielle Hilfe in der Pflege zu bekommen, darf nicht unterschätzt werden.

BILD: SWISSMANN DESIGN / FOTOLIA

darf festgestellt – dieser muss voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern, um Pflegegeld beziehen zu können. Bei der Befundung dürfen auch Vertrauenspersonen und Angehörige angewandt sein, was, wo hilfreich ist, um den genauen Bedarf feststellen zu können.

3. Wer hat Anspruch auf Pflegegeld und wie hoch ist es?

Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung beziehungsweise einer Sinnesbehinderung. Dieser Pflegebedarf muss in einem Ausmaß von über 65 Stunden im Monat gegeben sein.

Je nach Pflegebedarf wird das Pflegegeld in sieben Stufen gestuft festgelegt. In der ersten Stufe erhält der Betroffene 157,30 Euro netto im Monat. In der siebten Stufe sind es 1688,90 Euro. Der Beginn der Leistung hängt vom Antragsdatum ab. Ausbezahlt wird das Pflegegeld ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten – und dann zwölf Mal pro Jahr ohne Abzug von Lohnsteuer oder Krankenversicherungsbeiträgen.

4. Wie wird der Pflegebedarf ermittelt?

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs sind fünf Kriterien relevant: Kann der Antragsteller Nahrungsmittel, Medikamente und Bedarfsgüter des täglichen Lebens besor-

gen? Kann er die Wohnung und seine persönlichen Gebrauchsgegenstände reinigen? Ist ihm die Pflege der Leib- und Bettwäsche möglich? Kann er für die Beheizung des Wohnraums sorgen? Benötigt er Mobilitätshilfe, etwa eine Begleitung bei Amtswegen oder Arztbesuchen?

Ein Sachverständiger erfasst die Zeitwerte für die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen und schätzt den Pflegebedarf in einem Gutachten ein. Das dient als Grundlage für die Entscheidung über das Pflegegeld.

5. Wie kann man einen Bescheid bekämpfen?

Wird ein Antrag auf Pflegegeld abgelehnt oder der Betreuungsbedarf zu niedrig eingestuft, kann die Entscheidung mittels Klage beim Gericht angefochten werden. Die Frist dafür beträgt drei Monate ab Zustellung des Bescheides, der mit Klageeinbringung automatisch außer Kraft tritt. In vielen Fällen ist eine solche Überprüfung sinnvoll und auch ratsam, weil die Einschätzung des gerichtlich beauftragten Sachverständigen für die betroffenen Personen oft positiver ist als das Ergebnis der Befundung durch den Arzt der Pensionsversicherungsanstalt.

6. Gibt es eine Förderung bei 24-Stunden-Pflege?

Im Fall einer 24-Stunden-Pflege kann die betroffene Person um Förderung ansuchen. Voraussetzung ist unter anderem, dass der Pflegebedürftige rund um die Uhr betreut werden muss, dass er Pflegegeld auf Stufe 3 bezieht und das monatliche Nettoeinkommen 2500 Euro nicht übersteigt. Nicht zum Einkommen zählen beispielsweise Pflegegeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe. Auch ein allfälliges Vermögen bleibt unberücksichtigt. Die maximale Förderungshöhe beträgt 1100 Euro pro Monat – die Höhe hängt davon ab, ob die Pflegekraft selbstständig oder unselbstständig tätig ist.

Mag. Stephan Klieinstein ist Rechtsanwältin in Salzburg (Zuntobel Kronberger Rechtsanwältin).

Wenn der Nachbar übergangen wird

In bestimmten Fällen sind An- und Umbauten wieder abzureißen.

KATRIN SPEIGNER

Wenn man bemerkt, dass der Nachbar in der Abwesenheit „Verschönerungsmaßnahmen“ an seinem Eigenheim durchgeführt – sprich „angebaut“ – hat und dann auch noch auf Nachfrage mitteilt, dass angeblich alles von der Baubehörde abgesegnet worden sei, ist guter Rat oft teuer.

Eröffnet das Allgemeine Verwaltungsverfahren (AVG) eine Möglichkeit, auch im Nachhinein Baumaßnahmen zu verhindern, weil dem Nachbarn Luft, Licht oder die Aussicht genommen wird? Vor-

allem, wenn der Betroffene von geplanten Umbauarbeiten nicht oder verspätet informiert wurde und nie zustimmte.

Selbst für den Fall, dass eine Ladung von einzelnen Nachbarn zur Bauverhandlung, warum auch immer, unterblieben ist und diese unverschuldet keine berechtigten Einwendungen erheben können: Das AVG sieht eine „Wiedereinsetzung in den Vorfall“ vor. Da Österreich über neun verschiedene Baurechte hat, ist zudem ein Blick ins jeweilige Baugesetz ratsam, da dort die „subjektiv-öffentlichen Parteirechte“ der Nachbarn unterschiedlich gere-

gelt sind. Dazu gehören die Überschreitung von Bauhöhen, die Überschreitung von Nachbarabständen sowie Verstöße gegen Brandschutzvorschriften.

Bei berechtigten Einwendungen müssen die Baumaßnahmen nachträglich aufgehoben und Baumaßnahmen eingestellt bzw. beseitigt werden. Dies gilt nicht, wenn der Nachbar, trotz rechtzeitiger Ladung, der Bauverhandlung bewusst oder mangels Interesses ferngeblieben ist.

Katrin Speigner ist Rechtsanwältin in Salzburg.

Fahrzeuglenker ohne Führerschein versuchslos Unfall: Haftet Mitfahrer?

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hatte jüngst im folgenden Fall zu entscheiden: Die Klägerin verlor ihre Autoschlüssel. Der 14-jährige Erstbeklagte fand sie und fuhr mit dem Auto herum. Er erzählte dem (befreundeten) Zweitbeklagten davon, der ihm die Schlüssel wegnahm, um ihn zu hindern, das Auto wieder in Betrieb zu nehmen. Ohne dass es der Zweitbeklagte bemerkte, nahm der Erstbeklagte die Schlüssel aber wieder an sich. An einem der folgenden Tage holte er mit dem Fahrzeug den Zweitbeklagten von einem Krankenhaus ab, weil er ihn „in diesem Zustand“ nicht allein heimfahren lassen wollte. Der Zweitbeklagte beschimpfte ihn,

stieg aber doch in das Fahrzeug ein. Auf dem Weg zum Zweitbeklagten verfuhr sich der Erstbeklagte. In der Folge verursachte er einen Unfall, am Auto entstand Totalschaden.

Strittig war die Haftung des Zweitbeklagten. Die Vorinstanzen wiesen das gegen ihn gerichtete Klagebegehren ab. Sie stützten sich darauf, dass der Erstbeklagte auch dann mit dem Fahrzeug gefahren wäre, wenn der Zweitbeklagte nicht mitgefahren wäre.

Der OGH bestätigte nun diese Entscheidung: Der Befahrer müsse in diesen Fällen aber nachweisen, dass die Schwarzfahrt und der Schaden auch ohne seine Beteiligung eingetreten wären. **schwi**